

4. Für den Fall, dass die vorstehende Frage verneint wird: Stellt ein solcher angenommener Verstoß gegen das Vergaberecht der Union (Festlegung von Kriterien für die Vorauswahl der Bieter wie die des Leitfadens der Europäischen Investitionsbank, die restriktiver sind als diejenigen der Richtlinie 2004/18 — die im Einzelnen in den Nrn. 12 bis 14 des vorliegenden Ersuchens angeführt sind) dann, wenn ein solcher öffentlicher Auftrag dennoch zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen für die Qualifikation für das Sektorielle Operationelle Programm „Verkehr“ 2007-2013 für rechtmäßig erklärt wurde, eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung Nr. 1083/2006 dar, die eine Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats begründet, eine finanzielle Berichtigung/prozentuale Kürzung gemäß Art. 98 Abs. 2 dieser Verordnung vorzunehmen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am 27. Juli 2016 — Luís Manuel Piscarreta Ricardo/Portimão Urbis, E.M., S.A. — in Liquidation u. a.

(Rechtssache C-416/16)

(2016/C 383/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Faro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Luís Manuel Piscarreta Ricardo

Beklagte: Portimão Urbis, E.M., S.A. — in Liquidation, Município de Portimão und EMARP — Empresa Municipal de Águas e Resíduos de Portimão, E.M., S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1, insbesondere dessen Buchst. b, der Richtlinie 2001/23/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 auf einen Fall wie den des Ausgangsverfahrens anwendbar, in dem ein kommunales Unternehmen (dessen einziger Aktionär die Gemeinde ist) (durch Beschluss des Exekutivorgans der Gemeinde) aufgelöst wird und die von diesem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten teilweise von der Gemeinde und teilweise von einem anderen kommunalen Unternehmen (dessen Gesellschaftsgegenstand zu diesem Zweck geändert wurde — und das ebenfalls vollständig von der Gemeinde gehalten wird) übernommen werden bzw. kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass ein Betriebsübergang im Sinne der genannten Richtlinie stattgefunden hat?
2. Ist davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer, der sich nicht im aktiven Dienst befindet (namentlich weil sein Arbeitsvertrag ausgesetzt wurde), unter den Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2001/23/EG fällt, und ist demnach davon auszugehen, dass die aus dem Arbeitsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 3 Abs. 1 der genannten Richtlinie auf den Erwerber übergegangen sind?

3. Ist es zulässig — und als mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen –, Beschränkungen hinsichtlich des Übergangs von Arbeitnehmern im Rahmen eines Betriebsübergangs, insbesondere nach Maßgabe der Art oder der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, aufzustellen, namentlich Beschränkungen wie die in Art. 62 Abs. 5, 6 und 11 des RJAEL⁽²⁾ (Regime Jurídico da Atividade Empresarial Local e das Participações Locais — Rechtliche Regelung über die Tätigkeit örtlicher Unternehmen und örtliche Beteiligungen) vorgesehenen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

⁽²⁾ Regime Jurídico da Atividade Empresarial Local e das Participações Locais (Rechtliche Regelung über die Tätigkeit örtlicher Unternehmen und örtliche Beteiligungen).

Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 1. August 2016 — Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a./Vlaams Gewest

(Rechtssache C-426/16)

(2016/C 383/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen, VZW, Unie van Moskeeën en Islamitische Verenigingen van Limburg, VZW, Unie van Moskeeën en Islamitische Verenigingen Oost-Vlaanderen, VZW, Unie der Moskeeën en Islamitische Verenigingen van West-Vlaanderen, VZW, Unie der Moskeeën en Islamitische Verenigingen van Vlaams-Brabant, VZW, Association Internationale Diyanet de Belgique, IVZW, Islamitische Federatie van België, VZW, Rassemblement des Musulmans de Belgique, VZW, Erkan Konak, Chaibi El Hassan

Beklagter: Vlaams Gewest

Streithelferin: Global Action in the Interest of Animals, VZW

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. k der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009⁽¹⁾ vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wegen Verstoßes gegen Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ungültig, weil sie vorsehen, dass Tiere, die speziellen, durch bestimmte religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden unterliegen, ohne Betäubung nur in einem Schlachthof geschlachtet werden dürfen, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁽²⁾ fällt, während in der Flämischen Region nicht genügend Kapazität in solchen Schlachthöfen vorhanden ist, um die jährlich anlässlich des islamischen Opferfestes auftretende Nachfrage nach ohne Betäubung rituell geschlachteten Tieren zu befriedigen, und die mit der Umwandlung vorübergehender, im Hinblick auf das islamische Opferfest behördlich zugelassener und kontrollierter Schlachteinrichtungen in Schlachthöfe, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen, verbundenen Belastungen nicht sachdienlich erscheinen, um die verfolgten Ziele des Tierschutzes und der Volksgesundheit zu erreichen, und in keinem angemessenen Verhältnis hierzu zu stehen scheinen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 2009, L 303, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 55).